

# Förderverein für die Natur des Osterzgebirges e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name, Wirkungsbereich und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Natur des Osterzgebirges e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 01773 Altenberg.
3. Der Verein erlangte Rechtsfähigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dippoldiswalde.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Körperschaft ist:

Die Förderung des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege in der Kulturlandschaft Osterzgebirge sowie angrenzenden Gebieten im Sinne der Naturschutzgesetze von Bund und Land.

Diese Zwecke werden besonders verwirklicht durch:

1. Förderung der Pflege ökologisch wertvoller Flächen im Wirkungsbereich des Vereines;
2. Anregung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zum Schutz seltener oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
3. Öffentlichkeitsarbeit, um über die hohe ökologische Wertigkeit des Osterzgebirges und über Ziele und Belange der Biotop- und Landschaftspflege im Wirkungsbereich zu informieren, sowie ein breites Interesse an der heimischen Natur und der Kulturlandschaft zu wecken;
4. Förderung von Wissenschaft und Forschung in den Bereichen Natur- und Artenschutz und der entsprechenden Maßnahmedurchführungen;
5. Unterstützung der Erhaltung und Pflege einer ökologisch intakten Kulturlandschaft;
6. Förderung der grenzüberschreitenden Landschaftspflege zum Schutz des Lebensraumes vom Aussterben bedrohter Pflanzen und Tiere;
7. Förderung und Erhaltung des Botanischen Gartens Schellerhau, des NSG Georgenfelder Hochmoor, der Waldschule/Naturschutzstation Schwarzbachtal Dippoldiswalde und Einrichtungen ähnlicher Art;
8. Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzgroßprojektes (NSGP) „Bergwiesen im Osterzgebirge“;
9. Förderung bzw. Entwicklung anderer Projekte in den Bereichen des Natur- und Artenschutzes und die Zusammenarbeit mit entsprechenden Vereinen, Verbänden, Behörden und Institutionen;
10. Förderung der gemeinnützigen Stiftung Naturbewahrung Osterzgebirge insbesondere durch ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (einschließlich Körperschaften und Vereine) werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereines bekennt. Der Antrag ist in schriftlicher Form einzureichen.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Ehrenmitglieder werden durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung des Vereines verstößt oder mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Die Ablehnung einer Beitrittserklärung durch den Vorstand ist unanfechtbar.

### **§ 5 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird im jährlichen Finanzierungsplan vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die entsprechenden Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt innerhalb eines Geschäftsjahres fällig.
2. Die Geschäftsordnung, Finanzierungspläne und Leistungsverträge regeln die Verwendung der aus staatlichen Zuschüssen, Beihilfen, Darlehen, Leistungsabrechnungen, Spenden und Mitgliedsbeiträgen erzielten Einnahmen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Tätigkeit des im § 9 genannten Organs wie auch zeitweiliger Ausschüsse und gewählter Vertreter der Mitgliederversammlung, ist ehrenamtlich. Regelungen zu einer angemessenen Aufwandsentschädigung werden in einer Entschädigungssatzung getroffen.

## **§ 6 Aufgaben der Mitglieder**

Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Jedes ordentliche Mitglied, Ehren- und Fördermitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Wahlen werden geheim durchgeführt.

Sammelabstimmungen sind durchzuführen, wenn mehrere Beisitzer zu wählen sind.

Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte soviel Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Kandidaten aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmzahlen.

Über den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt jeweils eine Einzelabstimmung. Bei Einzelabstimmung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erlangen konnten, eine Stichwahl statt. Als gewählt gilt derjenige, der dabei die meisten Stimmen erhält.

Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist und der nicht mehr als drei Mitglieder umfassen soll.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Beschlussfassung für den Haushaltsplan
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen /Satzungsneufassung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem gleichberechtigten Stellvertreter sowie 3 gewählten Beisitzern. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen. Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.
2. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter mit der Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf begründetem Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand gleichfalls einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten kann, soweit dieser verhindert ist.
6. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand kann zur fachlichen Abstimmung der Arbeit des Vereines Fachbehörden, Verbände und Persönlichkeiten als Berater hinzuzuziehen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereines einer natürlichen Person übertragen. Die Arbeit des Geschäftsführers wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

## **§ 11 Beurkundungen**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereines und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter, der die Versammlung geführt hat, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Kassenwesen**

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch Rechnungsprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Ein Antrag auf Satzungsänderung bzw. Neufassung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## **§ 14 Auflösung**

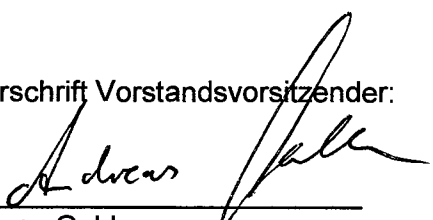
1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.  
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Stiftung Naturbewahrung Osterzgebirge zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Errichtung**

1. Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.November 2016 beschlossen.

Unterschrift Vorstandsvorsitzender:

Datum: 02.11.2016

  
\_\_\_\_\_  
Andreas Gabler